

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Trebur

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 498), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 24.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Trebur als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 22, 22a SGB VIII und § 25 (1) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, laut Tagesbetreuungsausbaugesetz (§§ 24 und 24 a SGB VIII) vom 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch in Trebur und Geinsheim, sowie vom 1. Lebensjahr an bis zur Beendigung des Grundschulalters in Astheim in der Zeit von 15.00 – 17.00 Uhr offen.
- (2) Der Betreuungszeitrahmen richtet sich nach dem nachgewiesenen Bedarf, im Regelfall aufgrund der Abwesenheitszeiten der Personensorgeberechtigten z.B. wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Schule/Studium, Integrationskurs. Aber auch aufgrund besonderer familiärer Notsituationen, z.B. wegen Krankheit der Bezugsperson oder nach einem, durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellten Förderbedarf.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (5) Körperlich und geistig behinderte Kinder, die eine Sonderbetreuung erfordern, sind nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen (Integrationsgruppe).
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

(1) Für die Kindergärten gelten von Montag bis Freitag folgende Öffnungszeiten:

a) Kindertagesstätte Pustebume:

Montag – Freitag von 07:30 - 17:00 Uhr

b) Kindertagesstätte Tannenweg:

Montag – Freitag von 07:30 - 15:00 Uhr

c) Kinder- und Familienzentrum Phantasien:

Montag – Freitag von 07:30 - 16:00 Uhr bis 31.07.2024

Montag – Freitag von 07:30 - 15:00 Uhr ab 01.08.2024

d) Kindertagesstätte Kleine Welt:

Montag – Freitag von 07:30 - 15:00 Uhr

e) Kindertagesstätte Kunterbunt:

Montag – Freitag von 07:30 - 17:00 Uhr

f) Kinderhaus Unterm Regenbogen:

Montag – Freitag von 07:30 - 17:00 Uhr

g) Naturkindergarten Ludwigsau:

Montag-Freitag von 07:30 – 15:00 Uhr

- (2) Während dieser Zeiten kann der Betrieb der Kindertageseinrichtungen individuell abgestellt auf die einzelnen Einrichtungen, unter Beibehaltung der Pausen, der Vorbereitungszeit und der tariflich festgelegten Arbeitszeit, gestaltet werden. Die Gruppenarbeit beginnt um 9:00 Uhr.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen schließen jedes Jahr zwei Wochen in den Sommerferien in der 2. und 3. Ferienwoche und ab Sommer 2024 in der 5. und 6. Ferienwoche. In dieser Zeit bietet mindestens eine Kindertageseinrichtung einen Notdienst an. Ebenso bleiben die Kindertageseinrichtungen mit Beginn der Weihnachtsferien bis Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Die Zeiten werden im jährlichen Schließplan rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal pädagogische Tage, Putztage, Brückentage, allgemeine Schließtage und Personalversammlungen der Gemeinde hat, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang im jährlichen Schließplan in den Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Kinder werden in der Krippe nach Anmeldedatum aufgenommen. Der Antrag kann frühestens ab Geburt gestellt werden. Im Ü3-Bereich erfolgt die Aufnahme nach Geburtsdatum. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung über die zuständige Leiterin der Kindertageseinrichtung (Aufnahmegespräch).
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angehalten werden; sie sollen bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen schriftlich benannten Begleitpersonen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Aus haftungs- und strafrechtlichen Gründen lässt die Gemeinde Trebur im Hinblick auf dem Nachhauseweg keine sog. alleingehenden Kinder zu. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder an die von ihnen schriftlich benannten Begleitpersonen. Es besteht keine Verpflichtung des Personals, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Ein Fernbleiben des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) ist umgehend der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die zuständige Dienststelle der Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat werden näher nach § 27 HKJGB bestimmt.

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung über die Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles, bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung mit ihren ergangenen Änderungen tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass, die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 01.03.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister

